



Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleinkaliber Schützenverein Stebbach e.V., abgekürzt KKS Stebbach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gemmingen-Stebbach und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports sowie die Wahrung des Brauchtums und der Kameradschaft.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Schießsport,
 - die Ausbildung und Betreuung von Mitgliedern in schießsportlichen Disziplinen,
 - die Förderung der Jugendarbeit im Schießsport,
 - die Pflege schießsportlicher Traditionen und des Vereinslebens,unter Beachtung der Regelung anerkannter Dachverbände und den Vorgaben des Waffengesetzes (WaffG).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gemmingen oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – insbesondere zur Förderung des Sports – zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Dem Verein ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, so dass die Beiträge und Gebühren eingezogen werden können. Eine Aufnahme ohne ein Lastschriftmandat ist nicht möglich.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
5. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung; ein Rechtsmittel dagegen ist ausgeschlossen.
6. Mit der Aufnahme gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Die Probezeit kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Nach Ablauf der Probezeit wird das Probemitglied – vorbehaltlich eines ablehnenden Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands – ohne weiteren Antrag ordentliches Mitglied. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.



9. Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands unter Anhörung des Ausschusses ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - b) in erheblichem Maße gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - c) das Ansehen oder die Gemeinschaft des Vereins nachhaltig schädigt,
 - d) oder sonstiges Verhalten aufzeigt, das eine vertrauensvolle Mitgliedschaft unzumutbar macht.Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.
11. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet folgende ordentliche Mitgliedsarten:

- Aktivmitglied
- Jugendmitglied
- Ehrenmitglied
- Fördermitglied

§ 5 allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie aller gültigen Vereinsordnungen und -regelungen einzuhalten, die Interessen des Vereins zu fördern und den Vereinsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren und umzusetzen.

§ 6 Definition der Mitgliedsarten sowie deren Rechte und Pflichten

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und nutzen regelmäßig die Sportanlage für den Sport- und Trainingsbetrieb. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Ein Wechsel in eine Fördermitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich und muss schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Ein Wiedereintritt in die Aktivmitgliedschaft ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

Wird eine Funktion innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ausgeübt, so endet diese mit dem Wechsel in die Fördermitgliedschaft.

2. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Nach Erreichen des 21. Lebensjahres erfolgt die automatische Umstellung in die Aktivmitgliedschaft. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht (§ 12 ist zu beachten).

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besonderen Einsatz um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit Beschluss und wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.



4. Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell durch ihren Jahresbeitrag, nehmen jedoch nicht aktiv am Sport- und Trainingsbetrieb teil. Sie sind nicht verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten, können diese aber freiwillig erbringen.

Da sie gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) kein aktives Mitglied sind, können ihnen keine waffenrechtlichen Bedürfnisse und Bescheinigungen ausgestellt werden.

Fördermitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht.

Die Nutzung der Sportanlage ist Fördermitgliedern nur gegen gesonderte Gebühren gemäß der gültigen Gebührenordnung gestattet.

Ein Wechsel von der Förder- in die Aktivmitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsbeginn unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und Bedarf dessen Zustimmung.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge und der zu leistenden Arbeitsstunden erfolgen anteilig (pro Rata). Der früheste Zeitpunkt für einen Wechsel in die Aktivmitgliedschaft ist zwei Jahre nach Beginn der Fördermitgliedschaft.

§ 7 Beiträge und Arbeitsstunden

1. Die Höhe und Fälligkeit aller Beiträge sowie Gebühren sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.
2. Mit Aufnahme in den Verein sind etwaige Aufnahmegebühren und der Mitgliedbeitrag zu entrichten. Diese werden mittels Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, werden bereits entrichtete Beiträge und Gebühren nicht zurückerstattet.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie die Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden. Sonstige Gebühren können vom geschäftsführenden Vorstand nach Beratung festgesetzt und in der Gebührenordnung aufgenommen werden.
5. Sonderumlagen zur Deckung besonderer Ausgaben können vom Verein erhoben werden. Eine Sonderumlage, die den Wert des doppelten Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten darf, erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Verwendung ist nur für den im Beschluss festgelegten Zweck zulässig.
6. Änderungen der Gebührenordnung können grundsätzlich jederzeit erfolgen. Gebühren und Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, können auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr angepasst werden.
7. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, eine festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu erbringen. Diese dienen insbesondere der Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie der Instandhaltung, Wartung und Pflege der Sportanlage. Anzahl und Art der Arbeitsstunden werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung des Ausschusses festgelegt und in der Gebührenordnung dokumentiert.
8. Änderungen der Gebührenordnung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
9. Mitglieder des Gesamtvorstands leisten die geforderten Arbeitsstunden durch die Ausübung ihrer Funktion/ihrer Amts.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Mitglieder in begründeten Fällen von den Beitrags- und/oder Arbeitsstundenpflichten durch Beschluss bis auf Widerruf befreien.



§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand und
 - dem Ausschuss,
 - die Mitgliederversammlung,
 - zwei Kassenprüfer.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende (Oberschützenmeister, OSM),
 - der stellvertretende Vorsitzende (Schützenmeister, SM),
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer,
 - der Schießleiter.
3. Jeder im Verein vertretene Schießsportverband sowie die Jugendabteilung sollen im Ausschuss durch mindestens ein Mitglied repräsentiert sein. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand Ausschussmitglieder für bestimmte Themengebiete berufen. Art und Anzahl der Ausschussmitglieder legt der geschäftsführende Vorstand nach eigenem Ermessen fest.
4. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Ausschusses benannt. Offene Positionen im Ausschuss sind allen Mitgliedern bekannt zu machen, sodass Vorschläge eingereicht werden können. Diese sind bei der Besetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Bekanntgabe erfolgt analog zu §10 Nummer 5 mit einer Rückmeldefrist von vier Wochen. Eine Abberufung kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erfolgen, nachdem die übrigen Ausschussmitglieder angehört wurden.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einer der Kassenprüfer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Bis dahin kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Mitglied aus seinen Reihen benennen. Ist dies nicht möglich, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein aktives Vereinsmitglied kommissarisch mit dessen Aufgaben betrauen.
7. Ein Ausscheiden eines Mitglieds auf dessen Wunsch aus dem geschäftsführenden Vorstand bzw. des Ausschusses ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Erklärung muss schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
8. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Erstattungen angemessener Auslagen sind möglich, sofern diese im Interesse des Vereins entstanden sind.

§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder jeweils allein mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands ein und leitet diese. Bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Weitere Vertretungsregelungen richten sich nach der Reihenfolge gemäß § 8 Nummer 2.
3. Der geschäftsführende Vorstand tagt üblicherweise einmal im Monat und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seinen Aufgaben gehört die Sicherstellung des Vereins- und Sportbetriebs sowie die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands.



4. Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf. Die Ausschussmitglieder berichten über ihre Tätigkeiten, können Anregungen einbringen und können bei Bedarf an jeder regelmäßigen Sitzung des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen.
5. Über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen, das vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse sind mit dem jeweiligen Mehrheitsverhältnis im Protokoll zu dokumentieren. Bei Abstimmungen, bei denen eine qualifizierte (z.B. §10 Nummer 10) Mehrheit erforderlich ist, ist das Stimmverhältnis im Protokoll zu dokumentieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Anhörung des Ausschusses Ordnungen und Regelungen, insbesondere eine Nutzungsordnung für die Sportanlage, Nebengebäude und Außenflächen, erlassen. Weitere Vereinsordnungen können ebenfalls durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Alle Ordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie geladene Vertreter der Gemeinde und der angeschlossenen Schießsportverbände.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt,
 - gemäß §8 Nummer 6 keine kommissarische Besetzung erfolgen kann oder
 - mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels Aushangs im Vereinsheim. Zusätzlich erhalten die Mitglieder eine Einladung per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands schriftlich per Post eingeladen werden.
6. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstands einschließlich Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - ggf. notwendige Wahlen
 - Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail vorzulegen und zu begründen. Der Antragsteller sollte den Antrag persönlich in der Versammlung vorstellen.
12. Fristgerecht eingegangene Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung im Vereinsheim auszuhängen. Zusätzlich erfolgt eine Information per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Anträge postalisch, sofern sie auch postalisch zur Versammlung eingeladen wurden.



13. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden konnten, können nur behandelt werden, wenn ihre Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Antrag auf Aufnahme muss spätestens zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Nachträgliche Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
14. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung kann nur behandelt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einstimmig zustimmen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden turnusgemäß für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt.
3. Die Amtszeiten gemäß Nummer 1 und 2 können im Falle außerplanmäßiger Wahlen – insbesondere nach §8 Nummer 5 – verkürzt sein.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Auf Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Wählbar sind aktive Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung auf andere Personen ist unzulässig.
4. Fördermitglieder sind gemäß §6 nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung ist zulässig, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
6. Wird das in Nummer 3 genannte Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern der Auflösungsbeschluss erneut mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
7. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Abwicklung des Vereinsvermögens übernehmen.

§ 14 Datenschutz und Videoüberwachung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter und sonstiger Personen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zweck und Umfang der Datenverarbeitung ergeben sich aus den jeweiligen Vereinspflichten und gesetzlichen Vorgaben. Die Mitglieder werden über die Verarbeitung ihrer Daten informiert und können ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie weitere Rechte gemäß DSGVO wahrnehmen.



2. Auf dem Vereinsgelände erfolgt eine kamerabasierte Videoüberwachung (nur Bildaufzeichnung) zum Schutz der Sportanlage, insbesondere zur Prävention und Aufklärung von Vandalismus, Sachbeschädigung sowie sonstigen strafbaren Handlungen. Die Überwachung erfolgt ausschließlich an den hierfür geeigneten und gekennzeichneten Bereichen.
3. Die Bildaufzeichnungen werden nur für den genannten Zweck verwendet und nur so lange gespeichert, wie es für die Aufklärung der genannten Zwecke erforderlich ist. Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben oder zur Strafverfolgung.
4. Hinweise zur Videoüberwachung, die Betroffenenrechte sowie weitere Informationen zum Datenschutz sind auf einem gesonderten Aushang an den überwachten Bereichen für alle ersichtlich angebracht.
5. Der Verein verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung und Videoüberwachung die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und regelmäßig zu überprüfen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 21.10.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Fassungen der Satzung ihre Gültigkeit.